



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Neue Glaswerke Großbreitenbach
GmbH & Co. KG
Geschäftsleitung
Am Katzstein 3
98701 Großbreitenbach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 16/12

Weimar
21. November 2013

Genehmigungsbescheid 16/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Firma Neue Glaswerke Großbreitenbach GmbH & Co. KG, Am Katzstein 3, 98701 Großbreitenbach vom 14.05.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas in 98701 Großbreitenbach sowie gleichzeitig gestellter Antrag nach § 8a BImSchG auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Neue Glaswerke Großbreitenbach GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nr. 2.8.1 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 200.000 t/a vor und 220.000 t/a nach der Änderung

auf dem Grundstück in 98701 Großbreitenbach,
Gemarkung Großbreitenbach Flur 8
Flurstücke 84/6, 86/2, 86/3, 87/1, 88, 89/1, 89/2, 90, 91/1, 91/2, 92/1,
92/2, 94/4, 94/4, 94/5, 94/7, 94/8, 94/9, 106/95, 116, 1704,
1706, 1707 und 1712/3.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Demontage des bisher betriebenen Kessels;
- Errichtung und Betrieb des neuen zweiteiligen Abhitzekeessels (Rohgaskessel Typ 1xGRU 360-300-25, Herstell-Nr. 101346-1 und Reingaskessel Typ 2xGRU 648-300-25, Herstell-Nr. 101346-2) mit zugehöriger Ausrüstung für einen 72 h BoB-Betrieb im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Einbindung in die Abluftführung der Glasschmelzwannen;
- Ersatz der vorhandenen Elektrozusatzheizung (500 kVA) in Wanne B durch eine neue Elektrozusatzheizung mit 800 kVA Heizleistung;
- Aufhebung der Beschränkung der Schmelzleistung auf jährlich weniger als 200.000 t und Ausschöpfung der auch jetzt schon technisch möglichen Schmelzleistung von 220.000 t/a;
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Maschinenöllagers im Untergeschoss des Wannengebäudes.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Erlaubnis zu Montage, Installation und Betrieb gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung für die Heißwasserkesseanlage und die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt ein:

lfd. Nr.	Art der Anlage	Bezeichnung	gehandhabter Stoff	Anlagengröße	WGK	Gefährdungspotential	Art der Aufstellung
1	Lageranlage	Öllager 1 (bestehend)	Maschinenöl	10 m ³	2	Stufe B	Oberirdisch, im Gebäude
2	Lageranlage	Öllager 2 (neu errichtet)	Maschinenöl	10 m ³	2	Stufe B	Oberirdisch, im Gebäude

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|----|--|-----------------------|------------|
| 1. | Antrag vom 14.05.13 | Formblätter 1.1 - 1.2 | (2 Blatt) |
| | Anschreiben vom 14.05.13 mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung und Verpflichtungserklärung gemäß § 8 a BImSchG | | (1 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| | textl. Beschreibung des Standortes der Anlage | | (2 Blatt) |
| | Natur und Landschaft | Formblatt 2.22 | (1 Blatt) |
| | Auszug aus Katasterplan | Maßstab 1 : 4.000 | |
| | Auszug aus topograph. Stadtplan | ohne Maßstabsangabe | |
| | Lageplan | ohne Maßstabsangabe | |
| | Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Beschreibung der geplanten Änderungen | | (6 Blatt) |
| | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | | (1 Blatt) |
| | Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (1 Blatt) |
| | Maßblatt Transformator 1 | mit Bemaßung | |
| | Gebäudegrundriss mit neuem Öllager | mit Bemaßung | |
| | Lageskizze neuer Abhitzekeessels | | (1 Blatt) |
| | R & I-Schema Abhitzekeessels, Z.-Nr. 5473.1-1 | | (1 Blatt) |
| | Grundrisse u. Schnitt Abhitzekeessels, Z.-Nr. GRE001 | mit Bemaßung | |
| | Projektbeschreibung Abhitzekeessels | | (12 Blatt) |
| | techn. Datenblatt Wärmetauscher prim./sek. WT 1 | | (3 Blatt) |

textl. Beschreibung gehandhabte Stoffe / entstehende Abfälle		(2 Blatt)
Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblätter 2.2 - 2.4	(4 Blatt)
Abfallverwertung / -beseitigung	Formblätter 2.11 - 2.12	(2 Blatt)
textl. Beschreibung Luftschadstoffemissionen		(1 Blatt)
Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen	Formblätter 2.5 - 2.7	(3 Blatt)
Gutachten Nr. A1233 vom 25.03.13 des Dipl.-Met. A. Zorn, Frankenhain, zu den Immissionen an Luftschadstoffen		(13 Blatt)
textl. Beschreibung der Lärmsituation		(2 Blatt)
Angaben zu Lärm	Formblätter 2.8 - 2.9	(3 Blatt)
Schallimmissionsprognose Nr. 8141/799/12 vom 12.12.12 der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG für den Betrieb der geänderten Anlage (Erhöhung der Schmelzkapazität)		(49 Blatt)
Schallimmissionsprognose Nr. 8121/016/13 vom 13.03.13 der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG für den Betrieb der geänderten Anlage (neuer Abhitzekeessel)		(19 Blatt)
textl. Beschreibung Gewässerschutz		(2 Blatt)
Abwasser, Wasserversorgung, Abwasseranlagen	Formblätter 2.18 – 2.19	(3 Blatt)
Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21	(3 Blatt)
textl. Beschreibung Sicherheitsvorkehrungen / Störfall		(2 Blatt)
Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
Gutachterliche Äußerung des TÜV Thüringen e.V. Nr. 0302/2040/280313GÄ DK vom 28.03.13 für Anlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV		(11 Blatt)
Arbeitsschutz	Formblätter 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
Erläuterungen zu den Formblättern		(1 Blatt)
Brandschutz	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
Erläuterungen zu den Formblättern		(1 Blatt)
Erklärung zu den Bauunterlagen		(1 Blatt)
3. Umweltverträglichkeitsuntersuchung		(44 Blatt)
4. nachgereichte Unterlagen		
4.1. mit Schreiben vom 29.07.13 übergebene Unterlagen zum geplanten Abhitzekeessel:		
Gutachterliche Äußerung des TÜV Thüringen e.V. Nr. 0302/2040/280313GÄ DK (Rev.1) vom 23.07.13 für Anlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV		(14 Blatt)
allgem. Beschreibung		(3 Blatt)
Anmerkungen zu Übersichts- und Lageplänen		(4 Blatt)
Projektübersicht		(16 Blatt)
Aufbau- und Funktionsbeschreibung		(1 Blatt)
Anmerkungen zum Fließschema		(1 Blatt)
Konzeptpräsentation Abwärmenutzung		(41 Blatt)
Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	
Auszug aus Katasterplan	ohne Maßstabsangabe	
Luftbild mit Markierung von Glas- und PET-Werk		(1 Blatt)
Vertrag über Planungs- und Errichtungsleistungen vom 29.11.12 zwischen PET-Verpackungen GmbH Deutsch-		

land und HOCHTIEF Energy Management GmbH mit Anhang		(37 Blatt)
Schrägansicht	ohne Maßstabsangabe	
Projektbeschreibung der Schirm Wärmetechnik GmbH, Siegen, Stand 28.01.13		(14 Blatt)
Übersicht Abhitzeesselanlage, Z.-Nr. 5572.1-0	mit Bemaßung	
R & I – Schema Abhitzeessel, Z.-Nr. 5473.1-1		(1 Blatt)
R & I – Schema Wärme- u. Kälteverteilung, Z.-Nr. 9153.12.I.005813		(1 Blatt)
Lageplan Leitungen und Tanks	Maßstab 1 : 200	
Schema-Stückliste		(5 Blatt)
R & I – Schema Primäres Heißwasser-Zirkulationssystem, Z.-Nr. SME001		(1 Blatt)
Grundriss Ebene AB	mit Bemaßung	
Grundriss Ebene CD	mit Bemaßung	
Schnitt AA	mit Bemaßung	
Grundrisse und Schnitt, Z.-Nr. GRE001	nicht maßstabsgerecht	
Primäres Heißwasser-Zirkulationssystem, Detail Ebene A-B, Z.-Nr. GRE002	nicht maßstabsgerecht	
R & I – Schema Primäres Heißwasser-Zirkulationssystem, Z.-Nr. SME001		(1 Blatt)
Schema-Stückliste SME001		(2 Blatt)
Aufstellungsplan Abhitzeessel (orientierend)		(1 Blatt)
Gefahrenanalyse gemäß EG-Druckgeräterichtlinie, erstellt von Schirm Wärmetechnik GmbH am 30.01.13		(14 Blatt)
Formular Abnahmeprotokoll		(1 Blatt)
Bestätigung des Anlagenherstellers HOCHTIEF Energy Management GmbH vom 08.07.13		(6 Blatt)
Beschreibung OBH Abhitzeessel		(3 Blatt)
Beiblatt HHE Abhitzeessel		(6 Blatt)
Beiblatt AOL Heißwasseranlage		(2 Blatt)
Schema-Stücklisten, Z.-Nr. 5473.2-1		(9 Blatt)
Projektbeschreibung der Schirm Wärmetechnik GmbH Stand 03.07.13		(12 Blatt)
techn. Datenblatt Ventilblöcke		(2 Blatt)
techn. Datenblätter BLB 300 Normblende		(3 Blatt)
techn. Datenblatt Normblende mit Einzelanbohrung		(1 Blatt)
Bestätigung der Schirm Wärmetechnik GmbH vom 02.07.13 zur Auslegung der Rauchgaskanäle		(1 Blatt)
Schreiben der HOCHTIEF Energy Management GmbH vom 02.07.13 zur Ermittlung der Prüffristen		(1 Blatt)
Übersicht Abhitzeessel-Anlage	nicht maßstabsgerecht	
R & I – Schema Abhitzeessel, Z.-Nr. 5473.2-1		(1 Blatt)
R & I – Schema Primäres Heißwasser-Zirkulationssystem, Z.-Nr. SME001		(1 Blatt)
Schema-Stückliste SME001		(2 Blatt)
Bewehrung Fundamente	Maßstab 1 : 33	
Fundamentplan Abhitzeessel	Maßstab 1 : 33, 1 : 75	
Statische Berechnung der Dürr + Schwarz Baustatik GmbH, Coburg, vom 07.06.13, Projekt Nr. 11/13		(60 Blatt)
4.2. mit Schreiben vom 06.08.13 nachgereichte Unterlagen		
Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)

Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG (Öllager 1)	Formblatt 2.21	(3 Blatt)
Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG (Öllager 2)	Formblatt 2.21/2	(1 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Klübersynth HM 2-220		(5 Blatt)
Bericht des TÜV Thüringen e.V. über die Prüfung einer Anlage gemäß VAwS vom 07.02.01 (Öllager 1)		(2 Blatt)
Auszug aus Grundriss Wannengebäude	mit Bemaßung	
Lageplan mit Kennzeichnung Öllager	Maßstab ca. 1 : 1.500	
4.3. mit Schreiben vom 04.09.13 nachgereichte Unterlagen		
Angaben zu Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
Schallimmissionsprognose Nr. 8141/799/12 vom 04.09.13 der TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG für den Betrieb der geänderten Anlage - 1. Änderung (Erhöhung der Schmelzkapazität)		(19 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Ilmkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Ilmkreis mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.4 Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Erfurt, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.5 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die Betriebszeiten der Anlage werden von dieser Genehmigung nicht berührt.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die im Abgas des Kamines der Wannen A und B nach dem Elektrofilter enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und unter Berücksichtigung eines Sauerstoffgehaltes von 8 vom Hundert, folgende Emissionswerte sowohl bei Gas- als auch bei Ölbefuerung nicht zu überschreiten, sofern für die Beheizungsarten keine gesonderten Werte festgelegt werden:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid)
angegeben als Stickstoffdioxid 0,8 g/m³
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und -trioxid)
angegeben als Schwefeldioxid
 - a) bei Gasbefuerung 0,8 g/m³
 - b) bei Ölbefuerung 1,5 g/m³

Bei gemischter Befuerung ist ein Grenzwert nach dem Verhältnis der mit den Brennstoffen zugeführten Wärmemengen zu bilden:

$$E_m = E_{HS} \times \frac{W_{HS}}{W_{ges}} + E_{EG} \times \frac{W_{EG}}{W_{ges}}$$

E_m Emissionswert für Mischbefuerung
 E_{HS} Emissionswert für Heizöl S
 W_{HS} durch Heizöl S zugeführte Wärmeenergie
 E_{EG} Emissionswert für Erdgas
 W_{EG} durch Erdgas zugeführte Wärmeenergie
 W_{ges} insgesamt zugeführte Wärmeenergie

- Chlor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen
angegeben als Chlorwasserstoff 30 mg/m³

- Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen
angegeben als Fluorwasserstoff 5 mg/m³

- Gesamtstaub 20 mg/m³

Bis zur nächstfälligen Wannenreparatur am Ende der Wannenreisezeit der Wannen A oder B ist statt des vorgenannten Grenzwertes von 20 mg/m³ für Gesamtstaub ein Grenzwert von 30 mg/m³ einzuhalten.

- staubförmige anorganische Stoffe
 - a) bei Gasbefuerung
 - aa) staubförmige anorganische Stoffe der Klasse I
nach Nr. 5.2.2 der TA Luft entfällt

- | | | |
|---|---|---|
| bb) | staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 der TA Luft (in der Summe)
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se | mit Se-Einsatz: 3,0 mg/m ³
ansonsten: 1,3 mg/m ³ |
| cc) | staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 der TA Luft
Fluoride, leicht löslich, angegeben als F
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn. | 1,0 mg/m ³ |
| dd) | Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb | 0,8 mg/m ³ |
| <i>b) bei Ölbefuerung oder Mischbefuerung</i> | | |
| aa) | staubförmige anorganische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.2 der TA Luft
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl | 0,05 mg/m ³ |
| bb) | staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 der TA Luft (in der Summe)
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se | mit Se-Einsatz: 3,0 mg/m ³
ansonsten: 1,0 mg/m ³ |
| cc) | staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 der TA Luft
Fluoride, leicht löslich, angegeben als F
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V | 1 mg/m ³
(in der Summe) |
| dd) | Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb | 0,8 mg/m ³ |
- Für a) und b) gilt: Beim Zusammentreffen von staubförmigen Stoffen der Klassen II und III oder der Klassen I bis III hat die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 2,3 mg/m³ und bei Einsatz von Selenverbindungen 4,0 mg/m³ nicht zu überschreiten.
- krebserzeugende Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Chrom(VI)-Verbindungen, angegeben als Cr 0,5 mg/m³
 - krebserzeugende Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

Der Einsatz von Selenverbindungen, der Nitrateinsatz sowie der Sulfatgehalt im Gemenge sind zu dokumentieren.

- 2.1.2 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.1.1. dieses Bescheides, mit Ausnahme der kontinuierlich zu messenden Emissionen an Stickoxiden, hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

- 2.1.3 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist entsprechend VDI 2448, Blatt 1, zu erstellen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.1.4 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmung 2.1.1 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.
- 2.1.5 Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit - Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen.
- 2.1.6 Ergeben die Messungen, dass die Grenzwerte für die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 der TA Luft oder der Klassen I und II der krebserzeugenden Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft für einzelne oder alle Klassen bei Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden. Ergeben die Messungen, dass die Emissionen einzelner staubförmiger anorganischer Stoffe bei der Ermittlung der Summe der Emissionen der jeweiligen Klassen keinen wesentlichen Beitrag liefern, so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der Emissionen der jeweiligen Stoffe verzichtet werden.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tagsüber	49 dB(A)
gemessen am Wohnhaus Friedensstraße 43, Ost-Nordost-Wand der Fassade in 98701 Großbreitenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie	
tagsüber	54 dB(A)
gemessen am Wohnhaus Möhrlenbacher Straße 15, West-Südwestfassade in 98701 Großbreitenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie	
nachts	44 dB(A)
gemessen am Wohnhaus Möhrlenbacher Straße 4, West-Südwestfassade in 98701 Großbreitenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie	
tagsüber	55 dB(A)
gemessen am Wohnhaus Ilmenauer Straße 19, Ostfassade, in 98701 Großbreitenbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.	

- 2.2.2 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen

- 2.2.3 Der nächtliche Shuttleverkehr zu den Hallen 4-6 ist auf eine Fahrt je Zeitstunde zu begrenzen.
- 2.2.4 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Ilmkreis) aufzustellen. Die Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.
- 2.2.5 Die Messung nach Nebenbestimmung 2.2.4 darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.
- 2.2.6 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.
- 2.2.7 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 60 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |
- an den Immissionsorten Möhrlembacher Straße 4 und 15 und Ilmenauer Straße 19 sowie
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 55 dB(A) |
| nachts | 40 dB(A) |
- an dem Immissionsort Friedensstraße 43, jeweils in 98701 Großbreitenbach.
(Hinweis: Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in dieser Nebenbestimmung vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.)
- 2.2.8 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Die Kesselanlage darf erstmalig und nach einer wesentlichen Änderung im arbeitschutzrechtlichen Sinne nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Das Ergebnis der Prüfungen ist in Prüfbescheinigungen zu dokumentieren.
- 3.2 Vor Inbetriebnahme der Kesselanlage ist durch den Erlaubnisinhaber sicherzustellen, dass der verantwortliche Unternehmer selbst oder eine durch ihn beauftragte Person in den Betrieb der Anlage und die damit verbundenen Gefahren eingewiesen wird. Inhalt und Zeitpunkt der Einweisung sind zu dokumentieren.
- 3.3 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient oder gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege und dergleichen vorzusehen. Geländer sind dabei so auszuführen, dass die Geländerhöhe mindestens 1,10 m und die Höhe der Fußleisten mindestens 10 cm beträgt. Diese Einrichtungen sind als Verkehrswege ausreichend zu beleuchten.

- 3.4 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.
Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.
- 3.5 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- oder Wartungszwecken) auszustatten.
- 3.6 Der Arbeitgeber hat in einer Beurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- 3.7 Es sind Alarm-, Flucht- und Rettungspläne zu erstellen und in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen auszuhängen.
- 3.8 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der Arbeitsstättenregel (ASR) 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.
Für die geplante Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege sind Schilder zu verwenden, die gemäß ASR 1.3 eine ausreichende Größe besitzen.
- 3.9 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.
Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind Art, Umfang und Fristen wiederkehrender Prüfungen schriftlich festzulegen. (Hinweis: Diese Unterlagen sind damit unter anderem Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.)
- 3.10 Für die Tätigkeiten des Bedienpersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 3.11 Nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme der 800 kVA-Elektrozusatzheizung an Wanne B ist diese auf deren ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion von einer hierzu befähigten Person zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu protokollieren.
- 3.12 Das (Maschinen-)Öllager muss von angrenzenden Räumen feuerbeständig (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten) abgetrennt sein.
Die Lagermenge darf 10 Tonnen nicht überschreiten, sofern das Lager an Räume grenzt, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen, ausgenommen Lagerpersonal, dienen.
Die Regeln entsprechend Nr. 7 ff der TRGS 510 für Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind zu beachten.

Das Lager ist mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

Die Lagereinrichtungen müssen erstmalig und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu dokumentieren.

Auf die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ wird verwiesen.

4. Wasserrechtliche Erfordernisse

4.1 Es sind nur Anlagen, Anlagenteile und Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden, für die eine wasserrechtliche Zulassung vorliegt. Für den Einbau müssen baurechtliche Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise entsprechend Thüringer Verordnung zur wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBauPVO) vom 20.07.2007 vorliegen. Die in den Zulassungsbescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind bei Betrieb und Unterhaltung einzuhalten.

4.2 Der Rauminhalt der Auffangwanne muss dem Rauminhalt der in ihm aufgestellten Anlage entsprechen. Befinden sich mehrere Anlagen (Gebinde) in einem Auffangraum, ist der Rauminhalt der größten Anlage maßgebend, dabei müssen aber 10% des Gesamtvolumens aller im Auffangraum aufgestellten Anlagen zurückgehalten werden.

4.3 Der Auffangraum ist so auszubilden, dass im Falle einer Leckage keine Lagerflüssigkeit in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Abwasseranlage gelangen kann.

Der Boden der Auffangwanne soll ein Gefälle zu einem Tiefpunkt aufweisen. Die Behälter müssen in der Auffangwanne so aufgestellt werden, dass diese selbst, die Auffangwanne und der oben genannte Tiefpunkt eingesehen werden können.

4.4 Die Behälter müssen so aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtigkeit der Behälter gefährden können, ausgeschlossen sind.

4.5 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von Mineralöl aus der Anlage, bei auftretenden Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Auslaufens von Mineralöl einzuleiten.

4.6 Ist Mineralöl ausgelaufen, hat der Betreiber der Anlage sofort die Untere Wasserbehörde (über die Leitstelle des Landratsamtes), die Feuerwehr oder die nächstgelegene Dienststelle der Polizei zu verständigen, wenn eine Gefährdung eines Gewässers zu besorgen ist.

5. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

Bis 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren. Er ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen des Landratsamtes abzustimmen und dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung sind dem vorgenannten Amt und der zuständigen Feuerwehr zu übergeben, die dritte verbleibt im Betrieb.

Mit Übergabe des Feuerwehrplanes an die zuständige Feuerwehr ist diese am Objekt einzuweisen.

6. Forstliche Erfordernisse

Im Falle des Verdachtes auf abiotische Waldschäden, die durch von der Anlage ausgehende Immissionen an Luftschadstoffen hervorgerufen sein können, sind Boden- und/oder Nadelproben zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ist mit dem Thüringer Forstamt Gehren festzulegen und die Untersuchungsergebnisse sind diesem unverzüglich zu übergeben.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von **17.400,00 €** und

Auslagen in Höhe von **1.559,52 €**

Der Gesamtbetrag in Höhe von **18.959,52 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117 Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334135769353 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14.05.2013 beantragte die Fa. Neue Glaswerke Großbreitenbach GmbH & Co. KG, Am Katzstein 3, 98701 Großbreitenbach die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas in 98701 Großbreitenbach, Gemarkung Großbreitenbach, Flur 8, Flurstücke 84/6, 86/2, 86/3, 87/1, 88, 89/1, 89/2, 90, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 94/4, 94/4, 94/5, 94/7, 94/8, 94/9, 106/95, 116, 1704, 1706, 1707 und 1712/3.

Die Fa. Neue Glaswerke Großbreitenbach GmbH & Co. KG betreibt am Standort eine Anlage zur Herstellung von Glas, deren Errichtung und Betrieb gemäß § 4 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Suhl, am 17.02.1992 mit Aktenzeichen I1/12/91 genehmigt wurde. Wesentliche Änderungen der Anlage wurden bereits mit Bescheiden 247/94 vom 16.02.1996, 59/03 vom 18.11.2003, 41/04 vom 05.10.2004 und 115/06 vom 05.12.2006 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Gegenstand des Antrages auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sind die Erhöhung der Schmelzleistung von 200.000 t/a auf 220.000 t/a, der Ersatz einer

Elektrozusatzheizung an Wanne B, die Einrichtung eines weiteren Maschinenöllagers sowie die Errichtung und der Betrieb eines zweiteiligen Abhitzekekessels.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung nach § 8 a BImSchG gestellt, der mit Datum vom 12.08.2013 positiv beschieden wurde.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 16/12 registriert.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger erfolgte am 17.06.2013. Die Antragsunterlagen wurden bei der Stadtverwaltung Großbreitenbach sowie der Genehmigungsbehörde vom 25.06.2013 bis einschließlich 24.07.2013 ausgelegt. Innerhalb der Frist bis zum 07.08.2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Es wurde gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 19.06.2013 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Ländlicher Raum,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Gesundheitswesen,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilmkreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen,
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- Thüringer Forstamt Gehren,
- Straßenbauamt Mittelthüringen.

Außerdem wurde die Stadt Großbreitenbach zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage beteiligt und die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit der Prüfung der Immissionsprognose für die Luftschadstoffe beauftragt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 25.07.2013 durch die Stadt Großbreitenbach erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 13.11.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung

von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen, bis auf die nachfolgend begründeten, aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Nebenbestimmung 2.1.1:

Die Festsetzung von 20 mg/m³ für Gesamtstaub entspricht der Umsetzung des Standes der Technik. Hierfür ist nach Aussage der Antragstellerin eine Umrüstung des Staubfilters erforderlich, die nicht im laufenden Wannenbetrieb erfolgen kann. Daher wurde für die Zeit bis zur nächstfälligen Wannenreparatur, bei der dann auch die Umrüstung des Staubfilters durchzuführen ist, der Grenzwert der vorherigen Genehmigung beibehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.740.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV erhoben. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

1 Einleitung

Die Firma Neue Glaswerke Großbreitenbach GmbH & Co. KG beantragte für den Standort Großbreitenbach die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas, die nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einzuordnen ist.

Das Vorhaben ist unter Nr. 2.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) aufgeführt und bedurfte dementsprechend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die vom Antragsteller für die UVP beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen wurden in Form einer gutachterlichen Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt.

Die Erarbeitung der *Zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen* erfolgte auf der Grundlage

- der Antragsunterlagen,
- der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie
- der Stellungnahmen der im UVP-Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Bei einer tatsächlichen Schornsteinhöhe von 75 m umfasste das Untersuchungsgebiet damit eine Kreisfläche mit einem Radius von 3,75 km um den Schornstein. Besonders schützenswerte Randgebiete dieses Kreises wurden in die Betrachtung miteinbezogen.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Neue Glaswerke Großbreitenbach GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Steigerung der Schmelzleistung auf maximal 220.000 t/a durch Ausschöpfung der auch jetzt schon technisch möglichen Leistung. Außerdem sind der Ersatz des bisherigen Abhitze-kessels durch einen neuen zweiteiligen Abhitze-kessel und der 500 kVA-Elektrozusatz-heizung in Wanne B durch eine 800 kVA-Elektrozusatzheizung sowie Errichtung und Betrieb eines weiteren Maschinenöllagers geplant. Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen versiegelt.

3 Beschreibung der IST-Situation am Standort

3.1 Boden

Lokale geologische Verhältnisse

Das Beurteilungsgebiet befindet sich im Hohen Thüringer Schiefergebirge (Schiefer, Metamorphite). Die Böden bestehen überwiegend aus dünnen Schichten von Braunerden, in höheren Lagen Podsol-Braunerden. Die darunterliegenden Felsformationen stellen die Grenze zwischen Rotliegendem in Richtung Nordwesten und Tonschiefer im Südosten des Beurteilungsgebietes dar.

Altlasten

Das Betriebsgelände der Neue Glaswerke Großbreitenbach GmbH & Co. KG ist als Altstandort ausgewiesen. Auf Grund 1990 erfolgter Untersuchungen und Bewertungen der Altablagerungen wurde in einem Teilbereich, von dem potentielle Umweltgefährdungen

hätten ausgehen können, in den Jahren 1991/92 Sanierungsarbeiten durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen.

3.2 Wasser

Lokale hydrogeologische Verhältnisse

Die Hydrogeologie ist mit Schieferserien unterschiedlicher stratigraphischer Stellungen typisch für das Thüringer Schiefergebirge. Im Jahr 2011 kam es, vermutlich durch den Bau des ICE-Tunnels Silberberg hervorgerufen, zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Es sind diverse Wasserschutzgebiete, vorrangig in den Randbereichen des Beurteilungsgebietes, vorhanden.

Fließgewässer

In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich der Grundsbach und der Lettersbach, in etwas größerer Entfernung verläuft zwischen Großbreitenbach und Böhlen der Breitenbach, der – Stand 2006 – der Gewässergüteklasse II zugeordnet ist.

3.3 Klima / Luft

Das Beurteilungsgebiet liegt nördlich der Höhenzüge des Thüringer Waldes bzw. des Thüringer Schiefergebirges und wird durch diese Kammlage beeinflusst. Dadurch und durch das komplex gegliederte Gelände werden die Wind- und Luftaustauschverhältnisse stark geprägt.

Vorherrschende Hauptwindrichtung am Standort ist Südwesten, ein Nebenmaximum der Windrichtungsverteilung liegt für südliche Windrichtungen vor.

Die Darstellung der Immissionssituation im Untersuchungsgebiet erfolgte anhand der Ergebnisse von Messungen an der zum Untersuchungsgebiet nächstgelegenen kontinuierlich betriebenen Messstation Schmücke des Umweltbundesamtes. Diese liefern hinsichtlich der Vorbelastungssituation am Standort Großbreitenbach konservative Werte. Am Standort werden für die hier erfassten Messgrößen NO, NO₂, SO₂, Schwebstaub PM-10 sowie Pb die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV und der TA Luft sicher eingehalten. Damit kann insgesamt von einer niedrigen bis mittleren Vorbelastung gesprochen werden.

3.4 Flora/Fauna

Ca. 60% des Beurteilungsgebietes sind dem Naturpark Thüringer Wald zugeordnet. Einen Großteil des Beurteilungsgebietes bedecken Wälder, zum überwiegenden Teil Nadelwälder. Am nördlichen Rand des Beurteilungsgebietes befindet sich noch eine kleine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 72 „Erbskopf-Marktal und Morast“ und am westlichen Rand ragt noch eine kleine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 222 „Bergwiesen um Neustadt a. Rstg. und Kahlert“ ins Beurteilungsgebiet. Als besonders wertgebende Arten sind das Große Mausohr, die Westgroppe und der Eisvogel zu nennen. Neben den aufgeführten Schutzgebieten finden sich im Untersuchungsgebiet keine weiteren Schutzgebiete.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Großbreitenbach liegt auf einer Hochfläche, die von Westen nach Osten hin abfällt. Bei einer Annäherung von Norden wird die Ortssilhouette vom am Nordwestende der Stadt befindlichen Gewerbegebiet und vom Glaswerk geprägt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes stellt die Erholungsnutzung einen hohen Stellenwert dar. Großbreitenbach ist staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 30.000 Gästeübernachtungen pro Jahr. In unmittelbarer Nähe zum Glaswerk befinden sich in nördlicher/nordwestlicher Richtung Sportstätten, das Freibad und der Campingplatz.

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet finden sich schützenswerte Sach- und Kulturgüter in Form von verschiedenen Bau- und Kulturdenkmälern (z.B. Johanniskirchturm, Kirche St. Trinitatis, Rathaus mit Fürstenbrunnen).

3.7 Mensch

Die an den maßgeblichen Immissionsorten vorhandene Vorbelastung ist im Wesentlichen durch den derzeitigen Betrieb der Glasanlage geprägt. Es sind zwar noch andere Emittenten von Lärm und Luftschadstoffen in der näheren Umgebung der Glasanlage vorhanden, jedoch stellt die Glasanlage den Hauptemittenten dar.

4 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Der Baustellenbetrieb ist zeitlich begrenzt und bleibt auf ein kleines Areal innerhalb des Werksgeländes beschränkt. Wesentliche Belastungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Lärmbelastungen durch Erdarbeiten, Stahlbau sowie Baustellen- und LKW-Verkehr sind zwar nicht auszuschließen, sind aber auch räumlich und zeitlich sehr begrenzt.

4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

4.2.1 Boden

Durch das geplante Vorhaben wird keine nicht bereits versiegelte Fläche in Anspruch genommen.

Zur Untersuchung der Auswirkungen durch eine Schadstoffanreicherung im Boden wurde die zu erwartende Bodenzusatzbelastung für saure Luftschadstoffe (Stickstoff- und Schwefeloxide) und verschiedene Inhaltsstoffe im Staubbiederschlag (diverse Schwermetalle) berechnet. Die Berechnungen ergaben, dass zwar die Irrelevanzgrenze im Punkt maximaler Beaufschlagung für einige Schwermetalle deutlich überschritten wird, dass aber die maximalen Gesamtbelastungen noch sicher unter den zulässigen Immissionsgrenzwerten liegen.

4.2.2 Wasser

Hinsichtlich der Gewässerbenutzungen, d.h. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ergeben sich durch das Vorhaben keine signifikanten Änderungen und damit auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Da durch den Betrieb der geplanten Anlage keine unzulässige Schadstoffanreicherung im Boden zu erwarten ist, ist auch nicht mit einem unzulässigen Schadstoffeintrag durch luftgetragene Schadstoffe in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer zu rechnen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt grundsätzlich gemäß den Anforderungen des WHG und der ThürVAwS. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß dem aktuellen Stand der Technik unter Verwendung zugelassener Werkstoffe ausgelegt, errichtet und im Betrieb überprüft. Durch die beschriebenen Schutzmaßnahmen kann eine Gefährdung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

4.2.3 Klima / Luft

Durch die nur geringfügigen baulichen und abgasseitigen Änderungen sind keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.

Die im Rahmen der Immissionsprognose ermittelten maximalen Zusatzbelastungen liegen bei einigen der gasförmigen und staubgebundenen Luftschadstoffe über der Irrelevanzgrenze der entsprechenden Immissionswerte bzw. der Werte für die Schadstoffdeposition.

Zur Überprüfung, ob durch das geplante Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, wurde für die Luftschadstoffe, deren Immissionsbeiträge oberhalb der entsprechenden Relevanzgrenze liegen, die Gesamtbelastung ermittelt. Die maximale Gesamtbelastung, die sich aus der Summe der maximalen Zusatzbelastung und der maximalen Vorbelastung errechnet, liegt unterhalb der entsprechenden Immissionsgrenzwerte der TA Luft. Somit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen gewährleistet.

4.2.4 Flora / Fauna

Ein Flächenverlust für Lebensräume von Pflanzen und Tieren ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Die von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen werden über den Luftpfad in Lebensräume von Pflanzen und Tieren eingetragen. Die Ergebnisse der Immissionsprognose im Hinblick auf den Schutz von Ökosystemen und Vegetation zeigen, dass die relevanten Immissionswerte der TA Luft von der Gesamtbelastung unterschritten werden.

Durch die Produktionserhöhung nimmt auch der anlagenbezogene Fahrverkehr und damit die Lärmbelastung zu. Da die Schutzgebiete sich aber in großer Entfernung zum Anlagenstandort befinden, kommt es zu keiner signifikanten Verschlechterung der bisherigen Umweltsituation für die Avifauna oder sonstige lärmempfindliche Tiere im Untersuchungsgebiet.

4.2.5 Landschaftsbild und Erholung

Die geplanten Erweiterungen werden auf dem bereits stark industriell vorgeprägten Standort vorgenommen. Vor dem Hintergrund, dass sich die neuen Anlagenteile (Abhitzeessel) in das Anlagenumfeld einpassen bzw. in bestehenden Gebäuden errichtet werden, sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Unterschreitung der herangezogenen Beurteilungswerte durch die resultierende Gesamtbelastung nicht gegeben.

4.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.2.7 Mensch

Unmittelbare Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich durch Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm.

Die Ergebnisse der Immissionsprognose im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit zeigen, dass die relevanten Immissionswerte der TA Luft von der Gesamtbelastung unterschritten werden. Somit sind keine erheblichen Belastungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen zu erwarten.

Findet während der Nachtzeit kein Shuttleverkehr zu den Hallen 4 bis 6 statt, wie es in der Nebenbestimmung 2.2.3 festgelegt wurde, ist auch die Einhaltung der Lärmimmissi-

onsrichtwerte für den Nachtzeitraum an den Immissionsorten gewährleistet. Damit bedingen die geplanten Änderungen der Anlage bezüglich der Lärmsituation keine erheblichen Auswirkungen.

4.3. Auswirkungen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Anlage unterfällt nicht der 12. BImSchV. Ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb hat lediglich räumlich und zeitlich begrenzte Auswirkungen, die im Rahmen der UVU nicht näher betrachtet wurden.

4.4 Auswirkungen im Zusammenhang mit der Betriebseinstellung

Die mit einer Betriebseinstellung entfallenden Gewässernutzungen und betriebsbedingten Emissionen (Schadstoffe, Lärm) wirken sich positiv auf den Standort aus. Rückbaumaßnahmen wären zeitlich begrenzt, die anfallenden Rückstände und Abfälle würden ordnungsgemäß entsorgt. Für den Fall einer Betriebseinstellung sind zum jetzigen Zeitpunkt somit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Die federführende Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und berücksichtigt diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

5.1 Schutzgut Boden

Für das geplante Vorhaben werden keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Ein über den Luftpfad in den Boden erfolgender Schadstoffeintrag überschreitet nicht die zulässigen Grenzwerte. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bezüglich der natürlichen Bodenfunktionen ebenso wie bezüglich der Nutzungsfunktionen sind damit als **gering** einzustufen.

5.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der Gewässerbenutzungen, d.h. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ergeben sich durch das Vorhaben keine signifikanten Änderungen und damit auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Es ist auch nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag durch luftgetragene Schadstoffe in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer zu rechnen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt grundsätzlich gemäß den Anforderungen des WHG und der ThürVAwS.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach als **neutral bis gering** zu bewerten.

5.3 Schutzgut Klima / Luft

Aus dem Vorhaben resultieren keine Auswirkungen auf das Lokalklima.

Die maximalen Zusatzbelastungen überschreiten bei einigen der gasförmigen und staubgebundenen Luftschadstoffe die Irrelevanzgrenze. Die maximale Gesamtbelastung liegt jedoch unterhalb der entsprechenden Immissionsgrenzwerte der TA Luft, so dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen gewährleistet ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind demnach als **gering** zu bewerten.

5.4 Schutzgut Flora / Fauna

Ein Flächenverlust für Lebensräume von Pflanzen und Tieren ist nicht gegeben. Die von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen werden über den Luftpfad in Lebensräume von Pflanzen und Tieren eingetragen. Die für den Schutz von Ökosystemen und Vegetation maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft werden jedoch von der Gesamtbelastung unterschritten.

Die Erhöhung der Lärmemissionen durch den ansteigenden anlagenbezogenen Fahrverkehr führen auf Grund der großen Entfernung der Schutzgebiete zum Anlagenstandort zu keiner Verschlechterung der bisherigen Umweltsituation für die Avifauna oder sonstige lärmempfindliche Tiere im Untersuchungsgebiet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Flora / Fauna sind demnach als **gering** zu bewerten.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Es sind weder Auswirkungen auf das Landschaftsbild noch eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung sind demnach als **neutral** zu bewerten.

5.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind demnach als **neutral** zu bewerten.

5.7 Schutzgut Mensch

Es sind keine erheblichen Belastungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen zu erwarten.

Findet während der Nachtzeit kein Shuttleverkehr zu den Hallen 4 bis 6 statt, bedingen die geplanten Änderungen der Anlage auch bezüglich der Lärmsituation keine erheblichen Auswirkungen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind demnach als **gering** zu bewerten.

6 Prüfergebnis

Abschließend ergab auf der Grundlage der Abwägung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Prüfung der Antragsunterlagen insbesondere der enthaltenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unter dem Vorbehalt der Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens können zusammenfassend als geringe Auswirkung auf die v.g. Schutzgüter bezeichnet werden.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Rene Nitschke
Sachgebietsleiter